

Az.: 1 B 543/00



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau

2. des Herrn

3. des Herrn

Kläger zu 2) und 3) als Erben der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

umweltrechtlicher Anordnung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Sattler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Franke und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng ohne mündliche Verhandlung

am 18. April 2001

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. Juli 1999 - 13 K 2209/97 - geändert. Der Bescheid der Beklagten vom 24.5.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Dresden vom 7.7.1997 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger sind als Erben bzw. Erbeserben Eigentümer des etwa 4.500 qm großen Flurstücks Nr. der Gemarkung . Das Grundstück stand ursprünglich im Eigentum des 1979 verstorbenen Vaters der Klägerin zu 1); es wurde bis zur Überführung in Volkseigentum im Jahr 1972 mit dem angrenzenden Flurstück Nr. als Betriebsgelände genutzt. Ab Mai 1972 führte der VEB den Betrieb fort, wobei seit Mitte der siebziger Jahre die Metallteile für die Herstellung von Haushaltsgeräten nicht mehr im sog. Hochtemperaturverfahren, sondern durch eine sog. Tri-Wäsche, d.h. unter Einsatz von chlorierten Kohlenwasserstoffen (Per- und Trichlorethylen), entfettet wurden. Nach schriftlichen Angaben eines früheren leitenden Mitarbeiters stellte der VEB die Tri-Wäsche auf dem Betriebsgelände 1984 ein und verschrottete die nicht mehr benötigte Anlage zwei Jahre später. Im Jahr 1990 wurde der VEB in die GmbH (AG Dresden HRB) umgewandelt. In diesem Jahr oder im Folgejahr stellte das Unternehmen die Produktion vollständig ein. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 16.12.1991 wurde die GmbH

aufgelöst; die dabei bestellten Liquidatoren wurden im Februar 2000 durch die GmbH als alleinige Liquidatorin ersetzt.

Bereits im April 1993 kam es im Rückübertragungsverfahren zu einer Einigung (§ 31 Abs. 5 VermG) zwischen der Klägerin zu 1), ihrer im Verlauf des anhängigen Verwaltungsrechtsstreits verstorbenen Schwester Frau (frühere Klägerin zu 2)) und der i.L. als Berechtigte sowie der Treuhandanstalt und der GmbH i.L., in deren Folge das Flurstück-Nr. durch Bescheid des Sächsischen Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen vom 23.10.1993 an die Klägerin zu 1) und ihre Schwester gegen Zahlung eines „Wertausgleichs“ von 68.232,00 DM übertragen wurde. Die Grundbucheintragung erfolgte im Mai 1994.

Nachdem die Beklagte die Klägerin zu 1) mit förmlich zugestelltem Schreiben vom 11.10.1993 darauf hingewiesen hatte, dass nach einer im städtischen Auftrag durchgeführten Altlastenuntersuchung vom Dezember 1992 der Verdacht bestehe, dass von dem ehemaligen Betriebsgelände Grundwasserverunreinigungen ausgingen, ließ die Beklagte 1993 und 1995 Untersuchungen des Grundwassers und der Bodenluft durchführen. Die dazu gefertigten Gutachten kamen zu dem Ergebnis, dass (auch) der Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes stark mit leicht flüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (LHKW) belastet sei und eine Sanierung durchgeführt werden müsse. Vertragsverhandlungen, die im Sommer 1995 mit dem Ziel aufgenommen wurden, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Erstellung eines Sanierungsplans unter Kostenbeteiligung der Beklagten abzuschließen, blieben erfolglos.

Mit Bescheid vom 24.5.1996 gab die Beklagte der aus der Klägerin zu 1) und ihrer Schwester bestehenden ungeteilten Erbengemeinschaft umfangreiche Maßnahmen zur Erkundung des Bodens (einschließlich Bodenluft) sowie des Grundwassers auf; darüber hinaus sollte ein Sanierungskonzept erstellt werden. Zur Begründung der auf § 94 Abs. 2, § 97 Abs. 1 und Abs. 2 SächsWG (a.F.) sowie auf § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und Abs. 2 EGAB gestützten Anordnung wurde u.a. ausgeführt, die Klägerin zu 1) und ihre Schwester seien zur Gewährleistung einer effektiven Gefahrenabwehr in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens als Zustandstörerinnen heranzuziehen. Eine Inanspruchnahme der nunmehr in Liquidation befindlichen GmbH als „wahrscheinlicher Verursacherin“ der festgestellten Kontaminationen sei aus rechtlichen wie tatsächlichen Gründen schwierig und letztlich auch wenig erfolgversprechend. Nach schriftli-

cher Mitteilung des Liquidators vom 22.4.1996 sei die Liquidation weitgehend abgeschlossen. Die Löschung der Gesellschaft stehe unmittelbar bevor; sie verfüge über keinerlei finanzielle Mittel mehr. Überdies berufe sich die GmbH i.L. auf die im Rückübertragungsverfahren getroffene Vereinbarung, nach der alle Rechte und Pflichten aus dem Grundstückseigentum auf die Erben des Alteigentümers übergingen.

Gegen den an die Klägerin zu 1) förmlich zugestellten Bescheid erhoben diese und ihre Schwester am 24.6.1996 Widerspruch, dem die Beklagte mit Bescheid vom 2.6.1997 insoweit abhalf, als sich die wasser- und bodenschutzrechtliche Anordnung auf Randbereiche benachbarter Grundstücke bezog.

Mit Widerspruchsbescheid vom 7.7.1997 wies das Regierungspräsidium Dresden den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte es u.a. aus, die auf § 94 Abs. 3 und § 97 Abs. 1 SächsWG (a.F.) gestützte Anordnung lasse keine Ermessensfehler erkennen. Dies gelte auch für die Störerauswahl. Die GmbH i.L. könne nicht mehr als Verhaltensstörerin in Anspruch genommen werden, weil sie „als juristische Person nicht mehr existent“ sei. Eine Einschränkung der Zustandshaftung aus Verhältnismäßigkeitserwägungen komme nicht in Betracht, zumal die Klägerin zu 1) mit Schreiben vom 11.10.1993 ausdrücklich auf den Verdacht der Bodenverunreinigungen hingewiesen worden sei. Im Übrigen seien bislang nur vorbereitende Maßnahmen angeordnet worden, deren Kosten - voraussichtlich etwa 100.000,00 DM - erheblich unter dem Wert des elbnah gelegenen Grundstücks lägen. Art und Umfang der später durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen ließen sich derzeit noch nicht abschätzen.

Die Klägerin zu 1) und ihre Schwester haben am 8.8.1997 beim Verwaltungsgericht Dresden Klage erhoben und im Wesentlichen geltend gemacht, vom Grundstück Nr. gehe keine - jedenfalls keine ihnen zuzurechnende - Gefahr für das Grundwasser aus. Rechtswidrig sei die -inhaltlich unbestimmte - Anordnung auch deshalb, weil die Beklagte spätestens seit 1992 sichere Kenntnis von den maßgeblichen Umständen gehabt habe, ohne jedoch gegen die GmbH als offensichtliche Handlungsstörerin vorzugehen. Die GmbH sei nach wie vor rechtlich existent und auch finanziell leistungsfähig. Überdies sei zu berücksichtigen, dass das Grundstück enteignet worden sei und die von der Beklagten angeblich festgestellten Verunreinigungen bei der Einigung im Rückübertragungsverfahren nicht bekannt gewesen seien.

Die Klägerin zu 1) und die frühere Klägerin zu 2) haben beantragt,

die Anordnung der Beklagten vom 24.5.1996 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 7.7.1997 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat auf die Begründungen des Ausgangs- und des Widerspruchsbescheids verwiesen und vorgetragen, vom Grundstück gehe eine konkrete Gefahr sowohl für den Boden als auch das Grundwasser aus. Eine Inanspruchnahme der nunmehr liquidierten GmbH komme ebenso wenig in Betracht wie eine Beschränkung der Zustandsstörerhaftung.

Durch Urteil vom 21.7.1999 hat das Verwaltungsgericht die Anfechtungsklage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der angegriffene Bescheid finde seine Grundlage in § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und Abs. 2 EGAB sowie in § 94 Abs. 2, § 97 Abs. 1 und Abs. 2 SächsWG (a.F.). Nach den im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten bestehe eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die angeordneten Maßnahmen seien erforderlich, um die Gefahrenlage zu klären und eine spätere Sanierung vorzubereiten; sie seien auch nicht unverhältnismäßig. Vor der Rückübertragung des seit Jahrzehnten gewerblich genutzten Grundstücks habe die Beklagte in ihrem Schreiben vom 11.10.1993 ausdrücklich auf den Altlastenverdacht hingewiesen. Dies schließe eine Begrenzung der Zustandshaftung für die Altlastenerkundung und -sanierung umso mehr aus, als das Rückübertragungsverfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Auch die Störerauswahl erweise sich als ermessensfehlerfrei. Eine Inanspruchnahme der GmbH i.L. sei nicht geboten gewesen, zumal die Löschung der liquidierten Gesellschaft bei Erlass der Anordnung unmittelbar bevor gestanden habe.

Gegen das ihnen am 5.10.1999 zugestellte Urteil haben die Klägerin zu 1) und die frühere Klägerin zu 2) am 4.11.1999 Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Nachdem die Kläger zu 2) und 3) als Erben der am 12.5.2000 verstorbenen früheren Klägerin zu 2) den Rechtsstreit

aufgenommen haben, hat der Senat mit Beschluss vom 21.8.2000 – 1 B 743/99 – die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zugelassen.

Auf den am 29.8.2000 zugestellten Beschluss haben die Kläger die Berufung am 25.9.2000 begründet. Sie wiederholen und vertiefen ihr erstinstanzliches Vorbringen und machen darüber hinaus geltend, für die gerichtliche Überprüfung der angegriffenen Anordnung seien die Ermessenserwägungen im Widerspruchsbescheid maßgebend, nicht die des Ausgangsbescheids. Ausgehend davon handele es sich um eine wasserrechtliche - nicht (auch) um eine bodenschutzrechtliche - Anordnung. In der Gestalt des Widerspruchsbescheids sei der Verwaltungsakt ermessensfehlerhaft. Schon dies führe - entgegen der Auffassung der Beklagten - zur Aufhebung sowohl des Ausgangsbescheids als auch des Widerspruchsbescheids. Die Störerauswahl sei rechtswidrig, weil die Widerspruchsbehörde angenommen habe, dass die GmbH i.L. nicht mehr existiere. Dem Handelsregister sei klar zu entnehmen, dass noch im Jahr 2000 - also mehrere Jahre nach Erlass des Widerspruchsbescheids - ein neuer Liquidator bestellt worden sei. Von einer bereits erfolgten oder auch nur kurz bevorstehenden Löschung der GmbH könne deshalb keine Rede sein. Die Beklagte habe ihren Bescheid insoweit auf Behauptungen von Liquidatoren der GmbH i.L. gestützt, die durch nichts belegt seien. Eine Liquidation sei bis zum heutigen Tag nicht erfolgt. Selbst bei Abschluss der Liquidation könne nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass keine Vermögenswerte mehr vorhanden seien. Schließlich sei die angegriffene Anordnung nach den vom Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 16.2.2000, BVerfGE 102, 1; Beschl. v. 24.8.2000, NVwZ 2001, 65) entwickelten Maßstäben unverhältnismäßig. Das Grundstück sei derzeit praktisch wertlos. Eine Veräußerung oder eine andere wirtschaftliche Verwendung sei nicht nur angesichts der drohenden Sanierungskosten, sondern auch der Planungsabsichten der Beklagten praktisch unmöglich. Seit Anfang der neunziger Jahre plane die Beklagte, wesentliche Teile des Grundstücks als Grünfläche auszuweisen, wie sich aus dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 132 ergebe. Die Kläger bzw. deren Rechtsvorgängerin hätten einen erheblichen Geldbetrag aufgewendet, um das Grundstück zurück zu erhalten. Zwischen der Enteignung und der Rückübertragung sei es ohne jegliche Einflussmöglichkeit der Kläger genutzt worden. Ein Verzicht auf die Rückübertragung hätte einen vollständigen Verlust des Vermögenswerts bewirkt. Im Übrigen habe die Beklagte zum Nachteil der Kläger zugewartet, um nicht die GmbH, sondern die „Alteigentümer“ bzw. deren Rechtsnachfolger als Zustandsstörer in Anspruch nehmen zu können.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. Juli 1999 – 13 K 2209/97 – zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 24.5.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Dresden vom 7.7.1997 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf die Begründung des Ausgangsbescheids. Sei der Widerspruchsbescheid rechtswidrig, wie der Senat im Zulassungsbeschluss angenommen habe, könne nur der Widerspruchsbescheid, nicht auch der - rechtmäßige - Ausgangsbescheid der Beklagten aufgehoben werden. Eine solche isolierte Aufhebung entspreche § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO („soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig ... ist“) und sei auch aus verfahrensökonomischen Gründen geboten. Aus § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO folge nichts anderes. Eine Anfechtungsklage gegen den Widerspruchsbescheid sei nicht gegen die Beklagte, sondern gegen den Freistaat Sachsen als Rechtsträger des Regierungspräsidiums zu richten.

Der Ausgangsbescheid sei rechtmäßig. Nach den im Verwaltungsverfahren durchgeführten Untersuchungen sei davon auszugehen, dass die festgestellten Verunreinigungen vom Grundstück der Kläger her rührten. Da Messungen in unterschiedlicher Tiefe durchgeführt worden seien, könne - bei Berücksichtigung der Fließrichtung des Grundwassers und des Ausbreitungsverhaltens der leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (LHKW) - nahezu ausgeschlossen werden, dass die Verunreinigungen von anderen Grundstücken stammten. Die festgestellte Belastung mit leichtflüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen habe das Hundertfache des Prüfwerts für LHKW nach Anhang 2 zur Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) erreicht. Dass sich die Verunreinigungen nach der letzten Messung durch Auswaschungen auf ein „hinnehmbares“ Maß reduziert hätten, sei nach wissenschaftlichen Erkenntnissen auszuschließen. Der Vorwurf der Kläger, die Beklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, rechtzeitig einzuschreiten und dabei die GmbH vor deren Liquidation in Anspruch zu nehmen, gehe fehl. Erst die im Rahmen der Amtsermittlung erstellten Gutachten hätten es ermöglicht, eine umweltrechtliche Anordnung zu erlassen. Im Übrigen schließe eine

Restitution die Verantwortlichkeit für Boden- und Grundwasserbelastungen nicht etwa aus, wie die Kläger meinten.

Der Berichterstatter hat am 7.2.2001 einen Erörterungstermin durchgeführt; insoweit wird auf die Niederschrift verwiesen.

Dem Senat liegen die Verwaltungsvorgänge der Beklagten (1 Ordner), die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Dresden 13 K 2209/97 (2 Bände) sowie die Senatsakten 1 B 743/99 und 1 B 543/00 vor. Auf den Inhalt dieser Akten wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Senat kann gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben.

Die zulässige Berufung der Kläger ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage, die sich gegen die umweltrechtliche Anordnung der Beklagten richtet, soweit diese dem Widerspruch nicht durch Teilabhilfebescheid vom 2.6.1997 abgeholfen hat, zu Unrecht abgewiesen.

Der angegriffene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt sowohl die Klägerin zu 1) als auch die Kläger zu 2) und 3) in ihren Rechten. Letztere treten kraft Erbfalls (§ 1922 Abs. 1 BGB) als Gesamtrechtsnachfolger in die gegenüber der Verstorbenen konkretisierte Zustandsverantwortlichkeit ein, ohne dass es dazu einer weiteren behördlichen Anordnung bedürfte. Für den Anwendungsbereich des Sächsischen Wassergesetzes folgt dies bereits aus § 94 Abs. 2 Satz 3 SächsWG (= § 94 Abs. 3 Satz 2 SächsWG a.F.), wonach die sich aus wasserrechtlichen Anforderungen ergebenden Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger übergehen, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird. Im Übrigen ist die Gesamtrechtsnachfolge in konkretisierte Zustandspflichten der hier vorliegenden Art auch für die Fälle allgemein anerkannt, in denen das jeweilige Gesetz keinen eigenständigen Übergangstatbestand enthält (vgl. BVerwG,

Urt. v. 22.1.1971, NJW 1971, 1624 [1625]; HessVGH, Beschl. v. 17.6.1997, NVwZ 1998, 1315 [1316]; Nolte/Niestedt, JuS 2000, 1172 [1173]; Volkmann, JuS 1999, 544 [546 ff.]).

Wie der erkennende Senat bereits im Zulassungsbeschluss vom 21.8.2000 (1 B 743/00) ausgeführt hat, ist der Ausgangsbescheid in der - hier maßgebenden - Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO), ermessensfehlerhaft, weil die Widerspruchsbehörde - anders als die Ausgangsbehörde - bei der Störerauswahl zu Unrecht angenommen hat, dass die GmbH i.L. nicht mehr in Anspruch genommen werden könne, weil sie „als juristische Person nicht mehr existent“ sei. Die Annahme, die GmbH i.L. komme als Verhaltensstörerin nicht mehr in Betracht, weshalb sie in die Störerauswahl nicht einzubeziehen sei, trifft ausweislich der bei den Verwaltungs- und Gerichtsakten befindlichen Handelsregistrauszüge nicht zu. Der letzte dem Gericht zur Verfügung stehende Registereinzug vom 16.3.2000 belegt, dass die GmbH, die durch Umwandlung des VEB entstanden ist, durch Beschluss der Gesellschafterversammlung (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG) vom 16.12.1991 aufgelöst wurde. Die dabei bestellten Liquidatoren wurden später (Tag der Eintragung: 21.2.2000) durch die neue Liquidatorin GmbH ersetzt. Daraus folgt, dass die GmbH i.L. auch bei Erlass des Widerspruchsbescheids vom 7.7.1997 durchaus noch als juristische Person vorhanden und deshalb in die Störerauswahl einzubeziehen war. Bei einer GmbH ist, wie bei allen Handelsgesellschaften, zwischen der Auflösung und der Beendigung zu unterscheiden. Die Auflösung einer GmbH führt lediglich zu einer Ablösung bzw. Überlagerung des werbenden Zwecks der Gesellschaft durch den Abwicklungszweck. Bis zur Beendigung, insbesondere bis zum Abschluss des Abwicklungsverfahrens nach § 74 Abs. 1 GmbHG, bleibt die GmbH als juristische Person erhalten (vgl. nur Schulze-Osterloh, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 16. Aufl., § 60 RdNr. 2 f., 8 m.w.N.). Dies hat die Widerspruchsbehörde verkannt.

Ihre fehlerhafte Ermessenserwägung führt zur gerichtlichen Aufhebung sowohl des Ausgangsbescheids als auch des Widerspruchsbescheids. Ob die Ausgangsbehörde selbst ihr Auswahlermessen fehlerhaft ausgeübt hat oder der Ausgangsbescheid aus anderen Gründen rechtswidrig ist, wie die Kläger meinen, bedarf angesichts der - ihrem Klageantrag entsprechenden - vollständigen Aufhebung der angegriffenen Anordnung keiner abschließenden Entscheidung.

Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Wird ein Widerspruchsverfahren (§§ 68 ff. VwGO) mit einem Widerspruchsbescheid beendet, ist Gegenstand der Anfechtungsklage gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat. Ausgangs- und Widerspruchsbescheid bilden danach eine prozessuale Einheit, wobei der Widerspruchsbescheid als „letztes Wort der Verwaltung“ (so die prägnante Formulierung bei Happ, in: Eyermann, VwGO, 11. Aufl., § 79 RdNr. 5) dem Bescheid in Tenor und Begründung seine maßgebliche Gestalt gibt. Ändert die Widerspruchsbehörde den verfügenden Teil eines Bescheids oder - wie hier - die eine Ermessensentscheidung tragenden Gründe, ist der „umgestaltete“ Bescheid Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.6.1987, BVerwGE 78, 3 [5]; Urt. v. 6.4.1989, BVerwGE 81, 356 [358]). Maßgebend sind dann die Ermessenserwägungen der Widerspruchsbehörde (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.4.1996, NVwZ-RR 1997, 132 [133]; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 15.11.1989, NVwZ 1990, 1085 [1086]; OVG NW, Urt. v. 22.1.1998 - 8 A 940/96 - [zitiert nach juris]; HessVGH, Beschl. v. 19.11.1998, AgrarR 2000, 24; Happ, aaO, RdNr. 10; Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 79 RdNr. 1; Dawin, NVwZ 1987, 872 [873]). Dies gilt auch dann, wenn der Widerspruchsbescheid inhaltliche Fehler aufweist, die im Ausgangsbescheid noch nicht enthalten waren. In einem solchen Fall ist nach der vom Senat geteilten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 21.10.1964, BVerwGE 19, 327 [330]; ebenso VGH Bad.-Württ., aaO; OVG NW, aaO; Redeker/v.Oertzen, VwGO, 13. Aufl., § 79 RdNr. 2b; Dawin, aaO; H.J. Müller, NJW 1982, 1370 [1371]) im Anfechtungsprozess sowohl der Ausgangs- als auch der Widerspruchsbescheid aufzuheben, nicht etwa - wie bei Verfahrensfehlern des Widerspruchsbescheids i.S.v. § 79 Abs. 2 Satz 2 VwGO (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.11.1961, BVerwGE 13, 195; Urt. 11.10.1984, BVerfGE 70, 196 [197]) - allein der Widerspruchsbescheid. Bei dieser Beurteilung verkennt der Senat nicht, dass verfahrensökonomische Erwägungen, wie sie die Beklagte mit Teilen des Schrifttums (vgl. Brenner, in: Sodan/Ziekow, VwGO, Stand Juli 2000, § 79 RdNr. 20; Pietzcker, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand Januar 2000, § 79 RdNr. 6; Kopp, JuS 1994, 742 [743 ff.]) hervorhebt, dafür sprechen können, den Widerspruchsbescheid durch Teilurteil (§ 110 VwGO) aufzuheben, um der Widerspruchsbehörde Gelegenheit zu geben, erneut über den Widerspruch zu entscheiden. Eine solche Argumentation wird dem Regelungsgehalt des § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO indessen nicht gerecht (vgl. VGH Bad.-Württ., aaO) und überzeugt für den vorliegenden Fall umso weniger, als sich die Gesetzeslage durch das zwischenzeitliche In-Kraft-Treten des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen

Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.3.1998 (BGBl. I S. 502), der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1999 (BGBl. I S. 1554), des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.1999 (SächsGVBl. S. 261) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.7.1998 (SächsGVBl. S. 393) sowie des Gesetzes vom 25.6.1999 (SächsGVBl. S. 398) geändert und das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 16.2.2000 (BVerfGE 102, 1 [19 ff.]; vgl. dazu SächsOVG, Beschl. v. 4.1.2001 - 1 B 101/00 -; Müggenborg, NVwZ 2001, 39 ff.) entschieden hat, dass Grundstückseigentümer im Hinblick auf die Eigentumsgarantie der Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 GG nur nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als Zustandsstörer zur Altlastensanierung herangezogen werden können, wobei eine Einzelfallabwägung zwischen der Belastung des zustandsverantwortlichen Eigentümers und den betroffenen Gemeinwohlbelangen durchzuführen ist. Da die zahlreichen Änderungen der rechtlichen Grundlagen bei einer erneuten Verwaltungsentscheidung - sei es der Ausgangsbehörde, sei es der Widerspruchsbehörde - zu berücksichtigen sind, erscheint es auch unter verfahrensökonomischen Erwägungen zweckmäßig, die angegriffene Anordnung insgesamt aufzuheben, um eine erneute Prüfung durch die sachnähere Ausgangsbehörde zu ermöglichen. Dass dies letztlich zur Folge hat, dass die Ausgangsbehörde für Fehler der Widerspruchsbehörde - zumal eines anderen Rechtsträgers - eintreten muss, weil die Anfechtungsklage gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO gegen den Rechtsträger der Ausgangsbehörde zu richten ist (vgl. Kopp/Schenke, aaO, § 78 RdNr. 12), gebietet keine von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abweichende Auslegung des § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO, zumal es Ausgangsbehörden in nicht wenigen Fällen prozessual zum Vorteil gereicht, dass Widerspruchsbehörden Mängel von Ausgangsbescheiden beheben.

Sollte die Beklagte eine erneute Anordnung erlassen, wären bei einer Ermittlung des Grundstücksverkehrswerts, dem im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht (aaO) geforderten Verhältnismäßigkeitsprüfung besonderes Gewicht zukommen kann, auch planungsbedingte Veränderungen des Grundstückswerts zu berücksichtigen, wie sie sich etwa aus einer Ausweisung als öffentliche Grünfläche (vgl. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 132) ergeben können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Hinzuziehung des (früheren) Prozessbevollmächtigten der Kläger für das Vorverfahren ist für notwendig zu erklären (§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO), weil es einem verständigen, nicht rechtskundigen Kläger im Zeitpunkt der Bestellung nicht zumutbar war, das Widerspruchsverfahren ohne anwaltliche Hilfe fortzuführen.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, O2625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:

Dr. Sattler

Franke

Meng

Beschluss

Der Streitwert wird unter Änderung des Streitwertbeschlusses des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG auf jeweils 80.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beklagte, deren Fachamt mit zahlreichen Altlastenfällen befasst ist, im Erörterungstermin unwidersprochen vorgetragen hat, die voraussichtlichen Kosten für die Durchführung der angegriffenen Maßnahmen beliefen sich auf 80.000,00 DM, ist die auf einer anderen Schätzung beruhende höhere Festsetzung (100.000,00 DM) des Verwaltungsgerichts nach § 25 Abs. 2 GKG abzuändern.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:

Dr. Sattler

Franke

Meng